

Standeskommissionsbeschluss über Aussenreklamen und Anschlagstellen

vom 21. März 1989¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 23 der Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (BauV)²,

beschliesst:

A. Bewilligungspflicht und Zuständigkeit

Art. 1³

¹Aussenreklamen und Anschlagstellen dürfen nur mit baupolizeilicher Bewilligung erstellt oder verändert werden.

Bewilligungs-
pflicht

²Als Aussenreklamen gelten alle im Freien oder in allgemein zugänglichen Durchgängen angebrachten Firmenanschriften, Eigen- und Fremdreklamen.

³Als Anschlagstellen im Sinne von Art. 23 BauV gelten Einrichtungen wie Plakatwände oder -säulen, welche dem Anbringen von Fremdreklamen dienen.

⁴Für die Entfernung von Aussenreklamen bleibt Art. 88 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) vorbehalten, wonach die zuständige Behörde Aussenreklamen und andere Werbeeinrichtungen auf Kosten des Säumigen entfernen kann.

Art. 2⁴

¹Ohne baupolizeiliche Bewilligung darf unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 6–11 dieses Beschlusses je Geschäft oder Betrieb eine unbeleuchtete Firmenanschrift oder Eigenreklame von höchstens 1 m² Fläche aufgestellt bzw. angebracht werden. Veränderungen von unbeleuchteten Firmenanschriften oder Eigenreklamen, die eine Vergrösserung der Fläche über 1 m² zur Folge haben, unterstehen der Bewilligungspflicht im Sinne dieses Beschlusses.

Abgrenzung der
Bewilligungs-
pflicht

²Die an der Errichtung einer Baute beteiligten Unternehmungen dürfen ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Beendigung auf der Baustelle Werbung für ihre Unternehmung anbringen. Diese hat den Anforderungen der Sicherheit zu genügen und darf zudem den Strassenverkehr nicht behindern. Freistehende Werbung hat

¹ Mit Revisionen vom 11. August 2000, 16. August 2004, 31. August 2004, 10. Oktober 2006 und 16. September 2014.

² Titel und Ingress abgeändert durch StKB vom 16. August 2004. Ingress abgeändert durch StKB vom 16. September 2014.

³ Angefügt (Abs. 4) durch StKB vom 10. Oktober 2006. Abgeändert (Abs. 2 - 4) durch StKB vom 16. September 2014.

⁴ Abgeändert durch StKB vom 10. Oktober 2006.

insbesondere die Abstandsvorschriften von Art. 9 und 10 dieses Beschlusses einzuhalten. Die Werbung ist nach Beendigung der Bauarbeiten durch die Unternehmung unverzüglich zu entfernen.

³Werbung für örtliche (einheimische) Veranstaltungen sowie für spezielle Unterhaltungen in Gaststätten (Metzgete etc.) bis Format A2 bedürfen keiner Bewilligung. Die Plakate dürfen drei Wochen vor Abhaltung der Veranstaltung angebracht werden und sind nach deren Beendigung zu entfernen. Das Anbringen von Werbung an Bäumen, Verkehrssignalen etc. ist verboten.

⁴Werbung für auswärtige Veranstaltungen, Wahlplakate und dergleichen bedarf einer Bewilligung des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes (nachfolgend Departement genannt).

⁵Werbung im Sinne von Abs. 3 dieses Artikels im Format grösser als A2 bedarf ebenfalls einer Bewilligung des Departementes.

Art. 2a¹

Beleuchtete
Werbung

Beleuchtete, selbstleuchtende oder bewegte Werbung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 - 5 dieses Beschlusses ist zulässig. Laserstrahlen und dergleichen sind verboten.

Art. 3²

Betriebs-
wegweiser

¹Betriebswegweiser gemäss Art. 54 Abs. 1 der Signalisationsverordnung vom 5. Dezember 1979 (SSV) gelten nicht als Aussenreklamen im Sinne dieses Beschlusses und bedürfen einer Bewilligung des Departementes.

²Nicht zulässig sind mehr als drei Betriebswegweiser am gleichen Standort. Bei mehr als drei Betriebswegweisern hat der Strasseneigentümer auf seine Kosten an deren Stelle mit Bewilligung des Departementes eine Signalisation gemäss Art. 64 SSV (bspw. Symbol mit Gebietsname) anzubringen.

Art. 4³

Aussenreklamen
Anschlagstellen

¹Für die Bewilligung von Aussenreklamen und Anschlagstellen sind die Baubewilligungsbehörden zuständig. Art. 81 BauV bleibt vorbehalten.

²Im Bereich von Strassen dürfen Aussenreklamen und Anschlagstellen nur mit Zustimmung des Departementes bewilligt werden (Art. 99 Abs. 1 SSV).

¹ Eingefügt durch StKB vom 10. Oktober 2006.

² Abgeändert (Abs. 2) und aufgehoben (Abs. 3) durch StKB vom 11. August 2000. Neue Fassung durch StKB vom 16. August 2004 und 10. Oktober 2006.

³ Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004 und 31. August 2004 (Abs. 1). Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 10. Oktober 2006. Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 16. September 2014.

Art. 5¹

Über Strassen gespannte Transparente können vom Departement nur innerorts und nur befristet bewilligt werden. Solche Transparente haben über Fahrbahnen eine Höhe von mindestens 5 m einzuhalten.

Strassentransparente

B. Bauvorschriften

Art. 6

Aussenreklamen und Anschlagstellen haben sich bezüglich Standort, Grösse, Farbgebung, Material usw. so in das Objekt-, Orts-, Strassen- und Landschaftsbild einzuordnen, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erzielt wird. Sie dürfen zudem die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

Schutz des Objekt-, Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes

Art. 7

¹Auf Dächern dürfen keine Reklamen angebracht werden.

Dachreklamen

²Bei Flachdächern sind rechtwinklig am Dachrand montierte Reklamen zugelassen.

Art. 8²

¹Die Anwendung von reflektierenden Stoffen ist bei Aussenreklamen und Anschlagstellen im Sichtbereich von öffentlichen Strassen verboten. Blendende oder blin-kende Beleuchtungen und Lichtreklamen sind untersagt.

Beleuchtung

²Die zuständige Behörde legt in der Bewilligung die Betriebsdauer der Beleuchtung fest.

Art. 9³

¹Freistehende Reklamen und Anschlagstellen haben gegenüber dem äusseren Fahrbahnrand in der Regel einen Abstand von 3 m einzuhalten.

Strassenabstände

²Bei auskragenden Reklamen hat die minimale lichte Höhe in der Regel über Fahrbahnen 4,5 m zu betragen.

Art. 10

¹Gegenüber Nachbargrundstücken haben freistehende Reklamen und Anschlagstellen einen Grenzabstand von 2 m einzuhalten.

Grenzabstände

²Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen den Nachbarn bleiben vorbehalten.

¹ Abgeändert durch StKB vom 10. Oktober 2006.

² Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 16. August 2004. Abgeändert durch StKB vom 10. Oktober 2006.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 10. Oktober 2006.

C. Verfahren

Art. 11¹

Gesuch-
einreichung

¹Gesuche für die Errichtung von Aussenreklamen und Anschlagstellen sind mit den für eine Beurteilung erforderlichen Unterlagen der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Bei Gesuchen in Ortsbildschutz- und Kernzonen sowie an Kulturobjekten oder in deren Umgebung können die Behörden die Einreichung von Fotos oder Fotomontagen sowie das Anbringen oder Aufstellen von Mustern verlangen.

²Das Bewilligungsverfahren richtet sich im Übrigen sinngemäss nach Art. 78 ff. BauG und Art. 80 ff. BauV.

Art. 12²

Entfernung

Das Verfahren bezüglich Abänderung oder Entfernung vorschriftswidrig erstellter Aussenreklamen und Anschlagstellen richtet sich nach Art. 88 BauG.

D. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Art. 13³

Bisherige Ein-
richtungen

Bereits bestehende Aussenreklamen, Anschlagstellen, Betriebswegweiser und Baustellenwerbung, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieses Beschlusses stehen, sind innert Jahresfrist seit dem Inkrafttreten entsprechend anzupassen.

Art. 14⁴

Art. 15

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission in Kraft.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 16. September 2014.

² Abgeändert durch StKB vom 16. September 2014.

³ Abgeändert durch StKB vom 10. Oktober 2006.

⁴ Aufgehoben durch StKB vom 16. August 2004.